

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Bestattungsplatz RheinRuhe der
Stadt Bad Breisig

vom 24. September 2007

Der Stadtrat von Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – GemO – i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Bestattungsplatzes RheinRuhe und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbeisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Wiederbeisetzung der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 24. September 2007

STADT BAD BREISIG


Weidenbach
Bürgermeister



Anlage

zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Bestattungsplatz RheinRuhe der Stadt Bad Breisig vom 24. September 2007

- I. Die Kosten für eine Urnengrabstätte richten sich nach dem Durchmesser des Baumes als Bestimmung der Grabstätte.
- unter 40 cm BHD = 350,00 €
 - 40 bis 59 cm BHD = 550,00 €
 - ab 60 cm BHD = 670,00 €
- II. Die Kosten für einen Gemeinschaftsbaum richtet sich nach dessen Durchmesser
- unter 40 cm BHD = 1.950,00 €
 - 40 bis 59 cm BHD = 2.750,00 €
 - ab 60 cm BHD = 3.500,00 €
- III. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von
- = 208,34 €
- erhoben.
- IV. Verlängerung von Nutzungsrechten
- Für die Verlängerung von Nutzungsrechten über einen Zeitraum von weiteren 50 Jahren werden Gebühren in der Höhe erhoben, wie sie zu diesem Zeitpunkt für die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts zu entrichten sind.